

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

Amtsblatt Nr. 20 vom 17. Mai 2016

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher
und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung,
Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit
(EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung) 1

Stadt Bad Reichenhall

Satzung der Stadt Bad Reichenhall zur Änderung der
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
der Kindertageseinrichtungen der Stadt Bad Reichenhall
Vom 10. Mai 2016 2

Satzung der Stadt Bad Reichenhall zur Änderung der
Gebührensatzung für die Städtische Musikschule
Vom 10. Mai 2016 3

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und
andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Bad Reichenhall
(Feuerwehrgebührensatzung)
Vom 10. Mai 2016 4

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bad Reichenhall
Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2016 5

Stadt Laufen

Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 52 „Feuerwehrhaus Laufen“;
ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses – Inkrafttreten 6

4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 32 „Pflegerbreiten II“;
Erneute Öffentliche Auslegung (§ 4a Abs. 3
i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB) 7

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

**Vollzug der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und unionsrechtlicher Vorschriften
über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit
(EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung)**

An alle
Halter von Rindern, Schafen und Ziegen
im Landkreis Berchtesgadener Land

Das Landratsamt Berchtesgadener Land erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Hiermit wird allen Haltern von Rindern, Schafen und Ziegen ab sofort die Erlaubnis erteilt, empfängliche Tiere von einem Tierarzt mit inaktivierten Impfstoffen freiwillig (vorbeugend) gegen die Blauzungenkrankheit impfen zu lassen. (BTV 4 und BTV 8 Serotyp)
2. Die Erlaubnis der Nummer 1 ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
3. Kosten werden für diesen Bescheid nicht erhoben.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land als bekanntgegeben.

Hinweise:

- Um die Nachvollziehbarkeit durchgeführter Impfungen zu gewährleisten, sollten alle Impfungen durch den Tierhalter selbst oder durch einen von ihm beauftragten Dritten (z. B. Impftierarzt) in der HIT-Datenbank erfasst werden. Die Eingabehilfen können auf der Homepage des LGL (<http://www.lgl.bayern.de/>) abgerufen werden.
- Jede Impfung gegen die Blauzungenkrankheit ist dem Veterinäramt am Landratsamt Berchtesgadener Land innerhalb von sieben Tagen nach der Impfung in Form der HIT-Meldung (siehe oben) anzuzeigen und zwar im Falle der Impfungen von

1. Rindern unter Angabe

- a) der Registriernummer seines Betriebs
- b) der Ohrmarkennummer sämtlicher geimpfter Tiere
- c) des Datums der Impfung und
- d) des verwendeten Impfstoffes

und

2. Schafen und Ziegen unter Angabe

- a) der Registriernummer seines Betriebs
- b) der Zahl der insgesamt geimpften Schafe sowie der Zahl der insgesamt geimpften Ziegen,
- c) des Datums der Impfung und
- d) des verwendeten Impfstoffes.

(vgl. § 4 Abs. 2 EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung)

Bad Reichenhall, den 11. Mai 2016
Landratsamt Berchtesgadener Land

Georg Grabner, Landrat

Bek. Nr. 2

Stadt Bad Reichenhall

Satzung der Stadt Bad Reichenhall zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Bad Reichenhall Vom 10. Mai 2016

Aufgrund von Art. 8 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz –KAG- (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.3.2016 (GVBl S. 70), erlässt die Stadt Bad Reichenhall folgende

Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Buchungszeiten sind wie folgt gestaffelt:

- a) Für Kinder unter drei Jahren oder in einer Krippengruppe

bis 4 Stunden	232 Euro
bis 5 Stunden	257 Euro
bis 6 Stunden	280 Euro
bis 7 Stunden	304 Euro
bis 8 Stunden	328 Euro
über 8 Stunden	352 Euro.

- b) Für Kinder ab dem dritten Lebensjahr bis zum Eintritt in die Schule

bis 4 Stunden	80 Euro
bis 5 Stunden	88 Euro
bis 6 Stunden	96 Euro
bis 7 Stunden	104 Euro
bis 8 Stunden	112 Euro

bis 9 Stunden	120 Euro
über 9 Stunden	128 Euro.

Hinzu kommt bei den Staffeln jeweils ein Bastelgeld von 2,50 Euro.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2016 in Kraft.

Bad Reichenhall, den 11. Mai 2016
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Lackner, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 3

Stadt Bad Reichenhall

Satzung der Stadt Bad Reichenhall zur Änderung der Gebührensatzung für die Städtische Musikschule Vom 10. Mai 2016

Aufgrund des Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.3.2016 (GVBl. S. 322), erlässt die Stadt Bad Reichenhall folgende

Gebührensatzung:

§ 1

Die Gebührensatzung für die Städtische Musikschule vom 10.7.2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 13.5.2015, wird wie folgt geändert:

§ 2

Gebührensatz, Gebührenmaßstab

(1) Die Teilnahmegebühr beträgt pro Schuljahr für

1. Grundfächer

Musikalische Früherziehung	€ 194,00
Musikalische Grundausbildung	€ 194,00
Rhythmus – Trommelgruppe	€ 159,00

Gruppen mit 9 – 12 Kindern (60 Min.)
Gruppen mit 5 – 8 Kindern (45 Min.)

2. Instrumentale und vokale Hauptfächer

Einzelunterricht (60 Min.)	€ 1.092,00
Einzelunterricht (45 Min.)	€ 856,00
Einzelunterricht (30 Min.)	€ 597,00
Einzelunterricht 14-tägig (45 Min.)	€ 470,00
Gruppenunterricht mit 2 Schülern (45 Min.)	€ 470,00
Gruppenunterricht mit 3 – 4 Schülern (45 Min.)	€ 333,00

3. Ergänzungsfächer

a) bei Belegung eines Hauptfaches

Ensemblespiel

Orchester (wöchentlich 45 – 90 Min.) ab 10 Teilnehmern je	€ 72,00
Ensemblespiel für Erwachsene (14-tägig 45 Min.)	€ 82,00

b) „Ensemble Card“ € 50,00

Mit der Ensemble Card besteht Zugang zu folgendem Lehrangebot; es können bis zu zwei Angebote parallel belegt werden, unterjähriger Wechsel ist zulässig:

Kinderorchester I (wöchentlich 45 Min.)
Kinderorchester II (wöchentlich 45 Min.)
Kinderchor (wöchentliche 45 Min.)
Rock-Pop Ensemble I (wöchentlich 30 Min.)
Rock-Pop Ensemble II (wöchentlich 30 Min.)
Volksmusik-Ensemble oder Jazz-Ensemble (14-tägig 45 Min.)
Fächerinterne Ensembles (14-tägig 45 Min.)
Musiktheorie (14-tägig 45 Min.)

- c) Ohne Belegung eines Hauptfaches (Abs. 1 Nr. 2) wird für Ergänzungsfächer ein Gebühreuzuschlag in Höhe von 20% erhoben.
- (2) Für Schüler, die ihren Hauptwohnsitz außerhalb der Stadt Bad Reichenhall haben, wird ein Gebühreuzuschlag in Höhe von 50% der Unterrichtsgebühr für instrumentale und vokale Hauptfächer (Abs. 1 Nr. 2) erhoben.

Er beträgt für:

Einzelunterricht (60 Min.)	€ 546,00
Einzelunterricht (45 Min.)	€ 428,00
Einzelunterricht (30 Min.)	€ 298,50
Einzelunterricht 14-tägig (45 Min.)	€ 235,00
Gruppenunterricht mit 2 Schülern (45 Min.) je	€ 235,00
Gruppenunterricht mit 3 – 4 Schülern (45 Min.) je	€ 166,50

Bei Wohnsitzwechsel wird der Gebühreuzuschlag anteilig nach vollen Monaten berechnet.

- (3) Für Erwachsene, ausgenommen Studenten, Auszubildende und Wehrdienstleistende wird ein Zuschlag in Höhe von € 300,00 erhoben. Der Zuschlag wird anteilig nach vollen Monaten berechnet.
- (4) Für Klavierbegleitung durch Musikschullehrer beträgt der Zuschlag pro 60 Min. € 30,00

§ 3 Entstehen und Ende der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme in die Musikschule; sie endet mit Ablauf des jeweiligen Schuljahres.

§ 4 Gebührenschildner

Gebührenschildner sind die Teilnehmer.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebührenschuld wird in zwei Raten am 1. November. und am 1. April des laufenden Schuljahres fällig. Bei Teilnahme am Lastschriftverfahren wird die Gebühr in sechs Raten jeweils zum 1. Oktober, 1. Dezember, 1. Februar, 1. März, 1. Mai, 1. Juli des laufenden Schuljahres eingezogen. Die Gebühren für Ensemble- und Ergänzungsunterricht werden für das gesamte Schuljahr zum 1. November erhoben.

§ 6 Ermäßigung

- (1) Ermäßigungen mit Ausnahme von Sozialermäßigungen werden nur für Hauptfächer gewährt.
- (2) Werden Geschwister unterrichtet, ermäßigt sich die Gebühr
für das 2. Kind um 20 %
ab dem 3. Kind um 40 %

Die Gebühr wird jeweils für das jüngere Kind ermäßigt.
- (3) In besonderen Fällen kann unter Vorlage eines Einkommensnachweises eine Sozialermäßigung beantragt werden. Hierüber entscheidet der Oberbürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (4) Belegen Kinder mehrere instrumentale Hauptfächer ermäßigt sich die Gebühr für das zweite und alle folgenden Instrumentalfächer um 10%. Als zweites oder folgendes Instrumentalfach gilt die kostengünstigere Unterrichtsform. Erhält ein Schüler eine Geschwisterermäßigung, ist eine zusätzliche Mehrfächerermäßigung nicht möglich.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2016 in Kraft.

Bad Reichenhall, den 11. Mai 2016
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Lackner, Oberbürgermeister

Stadt Bad Reichenhall

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Bad Reichenhall (Feuerwehrgebührensatzung) Vom 10. Mai 2016

Die Stadt Bad Reichenhall erlässt aufgrund von Art. 28 BayFwG folgende

Satzung:

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Stadt erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehr.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

- (2) Die Stadt erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehr zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätekwerkstatt/Schlauchwerkstatt.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch, Schäden und sonstige Aufwendungen, für die keine Pauschalsätze anwendbar sind, werden die tatsächlichen Kosten berechnet.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Bad Reichenhall vom 16.2.2000, zuletzt geändert am 10.11.2015 außer Kraft.

Bad Reichenhall, den 11. Mai 2016
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Lackner, Oberbürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Bad Reichenhall Vom 10. Mai 2016

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für:

Mannschaftstransportwagen (MTW) alt (Bj. 99)	4,70 €
Mannschaftstransportwagen (MTW) neu	7,48 €
Mehrzweckfahrzeuge (MZF)	2,79 €
Tanklöschfahrzeug TLF 24	33,27 €
Drehleiter (DLA (K)23	23,14 €
Gerätewagen (GW-W)	4,59 €
Löschgruppenfahrzeug LF 20/16	7,94 €
Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	21,73 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 10	14,32 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	16,52 €
Rüstwagen GW-R	28,45 €
Versorgungs-LKW	7,93 €
Dekon-LKW	1,96 €
Anhänger Mehrzweckboot	0,68 €
AH-Leiter, sonstige Geräteanhänger	1,00 €
Öl-Sanimat	5,00 €
Wechseladerfahrzeug WLF 1	5,16 €
Wechseladerfahrzeug WLF 2	7,65 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je Stunde für:

	Neu
Mannschaftstransportwagen (MTW) alt (Bj.1999)	28,19 €
Mannschaftstransportwagen (MTW) neu	56,67 €
Mehrzweckfahrzeuge (MZF)	24,72 €
Tanklöschfahrzeug TLF 24	226,73 €
Drehleiter (DLA (K) 23	455,62 €
Gerätewagen (GW-W)	28,33 €
Löschgruppenfahrzeug LF 20/16	124,16 €
Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	248,42 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 10	142,25 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	197,57 €
Rüstwagen GW-R	239,57 €
Versorgungs-lkW	56,82 €
Dekon-LKW	2,40 €
Mehrzweckboot	146,41 €
AH-Leiter, sonstige Geräteanhänger	17,00 €
Öl-Sanimat	100,00 €
Wechseladerfahrzeug WLF 1	59,74 €
Wechseladerfahrzeug WLF 2	116,41 €
Abrollbehälter AB-G	201,28 €

3. Arbeitsstundenkosten und sonstige Sachkosten

3.1 Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet. In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für:

	pro Stunde	pro Tag
Allzweckpumpe	7,00 €	
Be- und Entlüftungsgerät	13,00 €	
Brenn- und Schneidegerät	20,00 €	
Chemikalienschutzanzug (CSA)	in Höhe der Wertminderung	
Dampfstrahler	10,00 €	
Greifzug		27,00 €
Handfeuerlöscher		10,00 €
Hebekissen	20,00 €	
Hebesatz	20,00 €	
Hochdrucklöschgerät	10,00 €	
Kettensäge, Trennschleifer	20,00 €	
Kübelspritze		10,00 €
Presslufthammer, Tauchgerät	27,00 €	
Rettungs-Spreizer, - Schere, - Zylinder	27,00 €	
Saug- und Druckschlauch		1,00 €
Scheinwerferanlage	13,00 €	
Schlauchbrücke		7,00 €
Sonstige Geräte	nach vorheriger Vereinbarung	
Strahlrohr, sonstige Armaturen		7,00 €
Stromgenerator	20,00 €	
Tauchpumpe	10,00 €	
Tragkraftspritze	20,00 €	
Wassersauger	7,00 €	
Ziehfix		4,00 €

3.2 Sonstige Sachkosten

Für die Leistungen der Atemschutzwerkstatt werden folgende Sachkosten erhoben:

Atemluftkompressor pro Liter Atemluft	0,0028 €
Je Prüfung eines Pressluftatmergrundgerätes	5,18 €
Je Prüfung eines Lungenautomaten	5,18 €
Je Prüfung einer Atemschutzmaske	5,18 €
Verbrauchsmaterial pauschal pro Atemschutzmaske	1,26 €
Verbrauchsmaterial pauschal pro Lungenautomat	1,26 €

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus oder Feuerwache bis zum Wieder-einrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Hauptamtliches Personal

Für den Einsatz hauptamtlicher Bediensteter wird bei Pflichtaufgaben ein Stundensatz in Höhe von 27,60 € berechnet. Für den Einsatz hauptamtlicher Bediensteter wird bei freiwilligen Aufgaben ein Stundensatz in Höhe von 30,67 € berechnet.

4.2 Ehrenamtliches Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird ein Stundensatz in Höhe von 24,00 € berechnet.

4.3 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gem. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden 13,70 € berechnet.

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Stadt Bad Reichenhall

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bad Reichenhall Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des Art. 68 Abs. 1 i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Stadt Bad Reichenhall folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte 1. Nachtragshaushaltsplan 2016 der Stadt Bad Reichenhall wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge	
	€	€	gegenüber bisher €	auf nunmehr verändert €
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	159.000,00		42.536.900,00	42.695.900,00
die Ausgaben	159.000,00		42.536.900,00	42.695.900,00
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen		1.610.800,00	14.941.400,00	13.330.600,00
die Ausgaben		1.610.800,00	14.941.400,00	13.330.600,00

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Stadt wird nicht geändert.

§ 3

Der Stellenplan wird entsprechend der Anlage geändert.

§ 4

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Nachrichtliche Angaben zur 1. Nachtragshaushaltssatzung:

§ 3 über Verpflichtungsermächtigungen, § 4 über Steuersätze sowie § 5 über Kassenkredite bleiben unverändert.

Bad Reichenhall, den 10. Mai 2016
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Herbert Lackner, Oberbürgermeister

II.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus der Stadt Bad Reichenhall öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf (Art. 65 Abs. 3 GO).

Stadt Laufen

Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 52 „Feuerwehrhaus Laufen“; ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses – Inkrafttreten

Der Stadtrat der Stadt Laufen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19.4.2016 die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 52 „Feuerwehrhaus Laufen“ mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 5.4.2016 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Neuaufstellung des Bebauungsplanes wurde mit der Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt, eine Genehmigung durch das Landratsamt Berchtesgadener Land war nicht erforderlich.

Dieser Bebauungsplan wird ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Stadt Laufen, Rathausplatz 1, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr, Dienstag zusätzlich 14 Uhr bis 16 Uhr und Donnerstag zusätzlich 14 Uhr bis 18 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB tritt der Bebauungsplan mit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land in Kraft.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 und 2 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Inkrafttreten der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Laufen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist jeweils darzulegen.

Außerdem können Entschädigungsberechtigte Schadenersatz gem. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 44 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile entstanden sind. Die Fälligkeit des Anspruches entsteht durch schriftlichen Antrag beim Entschädigungspflichtigen. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Laufen, den 10. Mai 2016
Stadt Laufen

Hans Feil, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 7

Stadt Laufen

4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 32 „Pflegerbreiten II“; Erneute Öffentliche Auslegung (§ 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB)

Im o. g. Verfahren hat die Durchführung der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange ergeben, dass die Planung geändert wurde. Der geänderte Satzungsentwurf mit Plan und Begründung i. d. F. vom 3.5.2016 kann vom

25. Mai 2016 bis 7. Juni 2016

im Rathaus der Stadt Laufen, Rathausplatz 1, Zimmer Nr. 1.02, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Mo. bis Fr. 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr, Di. zusätzlich 14 Uhr bis 16 Uhr, Do. zusätzlich 14 Uhr bis 18 Uhr) eingesehen werden. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Hierzu wird um Terminvereinbarung im Bauamt gebeten. Innerhalb dieser gemäß § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB verkürzten Frist können Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden. Nach § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Laufen deren Inhalte nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist.

Folgende Änderungen wurden eingearbeitet:

Plan- und Satzungsteil, Begründung:

- Änderung der Bauweise von geschlossene in abweichende Bauweise,
- Wiederaufnahme von früher festgesetzten Bäumen,
- Darstellung der Straßenbegrenzungslinie,
- Beschaffenheit der Stellplätze
- redaktionelle Änderungen in den Hinweisen und in der Begründung.

An umweltbezogenen Informationen liegen unter anderem Stellungnahmen des Landratsamtes BGL – Baurecht, Immissionschutz und Naturschutz - sowie des Wasserwirtschaftsamtes und der Regierung von Oberbayern vor, die zum Teil Anlass zu Änderungen des Entwurfes waren.

Der Satzungsentwurf mit Plan und Begründung ist während der Auslegung auch auf der Homepage der Stadt Laufen <https://service.stadtlaufen.de> unter Aktuelles verfügbar. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Laufen, den 10. Mai 2016
Stadt Laufen

Hans Feil, Erster Bürgermeister
